|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0589 |
| Titel | Blinden- und Taubstummenanstalt (Ruhegehalt). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 250–251 |

[*p. 250*]

Johannes Hepp, geboren am 14. Mai 1879, ersucht wegen Erreichung der Altersgrenze um seine Entlassung aus dem Staatsdienst auf den 15. Oktober 1944 (Schluß des Sommersemesters).

Direktor Hepp stand zunächst von 1902 - 1918 als Primarlehrer im Dienst der zürcherischen Volksschule; er amtete 4 Jahre in Hinwil und 12 Jahre in der Stadt Zürich. Am 1. August 1918 trat Johannes Hepp sein Amt als Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich an. Im Rückblick auf seine Tätigkeit kann festgestellt werden, daß der Regierungsrat eine glückliche Wahl getroffen hatte. Johannes Hepp hat die Anstalt mit großem pädagogischem Geschick geleitet und sich als umsichtiger, verständnisvoller Hausvater bestens bewährt. Seine Gattin, Frau Maria Hepp, verdient für Ihre Mitarbeit als tüchtige Hausmutter ebenfalls die Anerkennung der Behörden.

Nach § 78 des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 27. Januar 1916 und § 25 des Reglementes über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt vom 28. Juni 1919 ist das Ruhegehalt des Anstaltsdirektors nach den für die Volksschule maßgebenden Vorschriften zu bestimmen. Danach hat Direktor Hepp bei Anrechnung von 42 Dienst- und 65 Altersjahren Anspruch auf ein Ruhegehalt von 77% der zuletzt bezogenen Besoldung.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Johannes Hepp, geboren 1879, wird auf sein Gesuch hin auf den 15. Oktober 1944 altershalber von seiner Stelle als Direktor der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich unter Verdankung der von ihm und seiner Ehefrau geleisteten Dienste entlassen.

II. Das jährliche staatliche Ruhegehalt wird unter Anrechnung von 42 Dienst- und 65 Altersjahren auf Fr. 7980 festgesetzt.

Die Änderung der Ruhegehaltsverhältnisse bleibt für den Fall einer Revision der zugrundeliegenden Bestimmungen vorbehalten. // [*p. 251*]

III. Mitteilung an Direktor Johannes Hepp, kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt, Frohalpstraße 78, Zürich 2 (im Dispositiv), und an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]